

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050191 vom 4. Dezember 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050191

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050191 du 4 décembre 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050191 del 4 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1

Oktober 2004 verlangte; zudem stellte er das prozessuale Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung seines Rechtsvertreters zu seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand (HG act. 1, insbes. S. 2). In ihrer Klageantwortschrift vom 8. Juni 2005 verlangte die Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer gestützt auf § 73 Ziff. 3 ZPO eine Prozesskaution aufzuerlegen, da im Jahre 2003 ein Verlustschein im Betrage von Fr. 20'178.75 auf dessen Namen ausgestellt worden sei (HG act. 11 S. 1 [Antrag 4] und 12; s.a. HG act. 12/20). Nachdem dem Beschwerdeführer daraufhin mit Verfügung vom 9. Juni 2005 Frist angesetzt worden war, um zum gegnerischen Kautionsbegehren Stellung zu nehmen (HG Prot. S. 4) und dieser mit Eingabe vom 28. Juni 2005 verlangt hatte, dass vor einer allfälligen Kautionsleistung über sein prozessuales Armenrechtsgesuch entschieden werde (HG act. 14 S. 2), beschloss die Vorinstanz am 31. August 2005, den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wegen Aussichtslosigkeit der Klage abzuweisen; zugleich wurde dem Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Frist angesetzt, um seine noch ausstehende Stellungnahme zum Kautionsbegehren der Beschwerdegegnerin einzureichen (HG act. 16). Diese Frist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen, worauf androhungsgemäss Verzicht auf Stellungnahme angenommen und ihm mit Verfügung vom 30. September 2005 gestützt auf § 73 Ziff. 3 ZPO eine einmal erstreckbare Frist zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 37'900.-- angesetzt wurde; dies unter der ausdrücklichen Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage nicht eingetreten würde (HG Prot. S. 6 f.). Am 25. Oktober 2005 liess der Beschwerdeführer alsdann mitteilen, dass er finanziell nicht in der Lage sei, die ihm auferlegte Kautionsleistung zu leisten (HG act. 19). Mit Beschluss vom 3. November 2005 trat die Vorinstanz in Anwendung von § 80 Abs. 1 ZPO auf die Klage nicht ein, wobei sie dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auferlegte und diesen verpflichtete, der Beschwerdegegnerin eine Prozessschädigung von Fr. 14'400.-- zu bezahlen (HG act. 20 = KG act. 2).

E. 2

Wie gesagt, handelt es sich beim Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin um deren einzelzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied. Als solches (bzw. als Gründungsmitglied und früherer Verwaltungsratspräsident der Beschwerdegegnerin; vgl. HG act. 4/3, 4/4 und 8) war er an den tatsächlichen Vorgängen, welche die Grundlage der vom Beschwerdeführer erhobenen Forderungsklage bildeten, direkt beteiligt (vgl. neben den diesbezüglichen Ausführungen in HG act. 1 und 11 insbes. auch HG act. 4/4-4/9 bzw.

die entsprechenden Beilagen zur Klageantwort [HG act. 12]). Somit hatte er bereits kraft seiner Stellung innerhalb der Beschwerdegegnerin detaillierte Kenntnis vom streitgegenständlichen Sachverhalt bzw. vom Prozessstoff, was zu einer erheblichen Reduktion insbesondere des für die Prozessführung erforderlichen Instruktionaufwands führte. Angesichts seiner (Einzel-)Zeichnungsberechtigung dürfte überdies auch ein allfälliger Aufwand für den Verkehr mit der Beschwerdegegnerin und die Bestimmung der für sie vorzunehmenden prozessualen Handlungen eher bescheiden ausgefallen sein. Dementsprechend ist für die Bemessung der Prozessentschädigung in Anwendung der neueren Praxis zwar von der in § 2 Abs. 1 AnwGebV statuierten Grundgebühr auszugehen, diese jedoch um einen Drittel zu reduzieren. Bei einem Streitwert von Fr. 245'000.-- ergibt sich so ein Betrag von rund Fr. 9'565.-- (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV).

- 12 - Daneben ist zu beachten, dass das Verfahren vor Vorinstanz (mangels Leistung der eingeforderten Prozesskaution) durch Nichteintreten auf die Klage erledigt wurde (vgl. KG act. 2). In derartigen Fällen ist nach der kassationsgerichtlichen Rechtsprechung zwar ebenfalls von der (vollen) tarifmässigen Anwaltsgebühr (nach § 2 AnwGebV) auszugehen, diese jedoch in Anwendung von § 14 Abs. 2 AnwGebV den Verhältnissen des Einzelfalles anzupassen und hierbei besonders auf die notwendigen Bemühungen des Anwalts abzustellen, was unter Umständen zu einer massiven Reduktion der nach § 2 AnwGebV berechneten Gebühr führen kann (ZR 95 Nr. 5; Kass.-Nr. 97/019 vom 23.4.1999 i.S. H.c.T., Erw. II/4.4/b; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 6 zu § 69 ZPO; Ammann, a.a.O., S. 109; anders ZR 82 Nr. 90, wonach bei Nichteintreten, zumindest wenn noch keine Klageantwort zu erstatten war, lediglich ein Zuschlag im Sinne von § 3 aAnwGebV [heute § 4 AnwGebV] zuzusprechen sei; vgl. aber auch ZR 64 Nr. 1, Erw. 4 [volle Anwaltsgebühr, wenn berechtigter Anlass zur Einreichung einer Klageantwort bestand]). Mit Blick auf diese Praxis ist vorliegend in Anschlag zu bringen, dass vor Vorinstanz zwar kein vollständiges (Haupt-)Verfahren (mit doppeltem Schriftenwechsel und allfälligen weiteren Stellungnahmen) durchgeführt werden musste; indessen hat die Beschwerdegegnerin – auf gerichtliche Aufforderung hin (vgl. HG Prot. S. 3) und somit aus begründetem Anlass – bereits eine (vollständige und mit Belegen dokumentierte) Klageantwortschrift verfasst und sich demnach mit dem gesamten Prozessstoff auseinander setzen müssen (vgl. HG act. 11-12). Unter dem Gesichtspunkt der Prozess erledigung ohne Anspruchsprüfung erscheint deshalb nur (aber doch) eine eher geringfügige zusätzliche Reduktion als gerechtfertigt. Schliesslich sind keine besonderen Gründe ersichtlich, welche einen Zuschlag im Sinne von § 4 AnwGebV rechtfertigen würden. Berücksichtigt man all diese Umstände (Vertretung der Beschwerdegegnerin durch ihr einzelzeichnungsberechtigtes Organ, Nichteintreten auf die bereits beantwortete Klage, keine Zuschläge), erscheint (für das Verfahren vor Vorinstanz) eine auf rund die Hälfte der Grundgebühr reduzierte Prozessentschädigung als angemessen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag fällt dabei unabhängig von der (aus den Akten nicht schlüssig hervorgehenden) Rechtsnatur des Handelns des beklagten Rechtsvertreters ausser Betracht: Sollte dieser den Prozess vor Vorinstanz nämlich (in seiner Eigenschaft als selbständiger Rechtsanwalt) aufgrund eines ihm von der Beschwerdegegnerin erteilten anwaltlichen (und als solchem mehrwertsteuerpflichtigen) Mandats (gegen ein Honorar) geführt haben, bestünde für die Beschwerdegegnerin die den Mehrwertsteuerzuschlag ausschliessende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (ZR 104 Nr. 76; s.a. KG act. 2 S. 3, Erw. II). Soweit hingegen rein organschaftliches Handeln desselben (d.h. Handeln in der Eigenschaft als

- 13 -

zeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin) vorliegen sollte, unterläge dieses von vornherein nicht der Mehrwertsteuerpflicht, womit ein entsprechender Zuschlag ebenfalls ausser Betracht fiele. IV . Da sich die Beschwerdegegnerin am vorliegenden Kassationsverfahren nicht beteiligt und insbesondere weder Anträge gestellt noch sich mit dem (fehlerhaften) Entscheid der Vorinstanz identifiziert hat, kann sie nicht als vor Kassationsgericht unterliegende Partei (im Sinne von § 64 Abs. 2 ZPO) betrachtet werden. Dementsprechend können ihr auch keine Kosten auferlegt werden. Diese sind vielmehr auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 66 Abs. 2 ZPO; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 5 zu § 66 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 52; Spühler/Vock, a.a.O., S. 80 f.). Mangels Kostenaufgabe (sowie mangels Unterliegens) kann die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet werden, dem im Kassationsverfahren obsiegenden Beschwerdeführer bzw. dessen unentgeltlichen Rechtsvertreter (vgl. § 89 Abs. 1 ZPO) eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Auch die Zusprechung einer Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse fällt ausser Betracht, fehlt es hierfür doch an einer gesetzlichen Grundlage (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 5 zu § 66 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 52; Spühler/Vock, a.a.O., S. 81). Unter diesen Umständen ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (vgl. KG act. 14) für seine Bemühungen und Auslagen im Kassationsverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten, deren Höhe sich

- 14 - nach den Vorschriften der AnwGebV richtet (§ 89 Abs. 2 ZPO und § 15 Abs. 1 AnwGebV; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 9 zu § 89 ZPO; Höchli, a.a.O., S. 71). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.